

Erneut Berufung zurückgewiesen – Landesarbeitsgericht Hamm bestätigt Urteil zur Eingruppierung einer Service-Kraft bei der Staatsanwaltschaft!

www.justiz-nrw.verdi.de

April 2021

Sprechen Sie uns gerne an!

Unsere Ansprechpartner/innen sind:

Tarifbeschäftigte:

Helga Sichtermann
LG Essen

Monika Karstaedt
AG Leverkusen

Bernward Schoppmann
StA Münster

Daniela Geiß
VG Köln

Silvia Landschoof
StA Köln

Beamte:

Georg Kaufhold
OLG Hamm

Eva Bruchatz
AG Duisburg-Hamborn

Jutta Dünnes
AG Gummersbach

Edgar Schrutek
AG Hamm

Thomas Danguillier
LG Essen

Jörg Schäning
StA Dortmund

Mehr zu uns auch
im Internet unter:

www.justiz-nrw.verdi.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie bereits mehrfach berichtet, hat die Gewerkschaft **ver.di** in mehreren arbeitsgerichtlichen Verfahren Ansprüche von Beschäftigten in Service-Einheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auf Ein- bzw. Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9a TV-L eingeklagt. Sämtliche von **ver.di** angestrebte Verfahren in NRW sind erstinstanzlich bislang positiv für unsere betroffenen Mitglieder entschieden worden.

Nunmehr hat das Landesarbeitsgericht Hamm am 21.04.2021 (3 Sa 653/20 LAG Hamm) die Berufung des beklagten Landes NRW gegen das erstinstanzliche Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 20.02.2020 in dem Verfahren einer Service-Kraft der Staatsanwaltschaft Münster zurückgewiesen.

Das LAG Hamm hat festgestellt, dass das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 nach der Entgeltgruppe 9 TV-L und seit dem 01.01.2019 nach der Entgeltgruppe 9a TV-L zu vergüten und die sich insoweit ergebenden Differenzbeträge ab dem auf den jeweiligen Fälligkeitstag folgenden Tag mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt das beklagte Land NRW.

Die Revision wurde zugelassen.

„Mit dieser Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht Hamm jetzt auch in vollem Umfang die von der Gewerkschaft **ver.di** vertretene Rechtsauffassung für Service-Kräfte bei den Staatsanwaltschaften bestätigt“, freut sich der Sprecher des **ver.di**-Arbeitskreises Justiz NRW, Georg Kaufhold. „Im Übrigen ist die Kammer des LAG Hamm einem Antrag der Gegenseite auf Aussetzung des Verfahrens vor dem



www.justiz-nrw.verdi.de
www.facebook.com/verdi.justiz.nrw/
www.twitter.com/verdi_fb6_nrw

Hintergrund der von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und dem Land Berlin eingelegten Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht nicht gefolgt.“

„Justizbeschäftigte in Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften sollten daher – falls noch nicht geschehen - umgehend einen Antrag auf Feststellung einer höheren Eingruppierung nach der Entgeltordnung der Länder (EGO-L) 12.1 in die Entgeltgruppe 9a ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Service/Geschäftsstellen-Tätigkeiten stellen“, rät Bernward Schoppmann, Mitglied im **ver.di** Arbeitskreis Justiz und Vorsitzender des Bezirkspersonalrats bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm.

Die Nachzahlung des höheren Entgelts muss zusätzlich im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L geltend gemacht werden.

Die Entscheidung ist zwar noch nicht rechtskräftig, aber zur Sicherung bestehender Ansprüche sollte - wie vorstehend beschrieben - verfahren werden.

ver.di-Mitglieder können ein Mustergeltendmachungsschreiben beim Gewerkschaftssekretär für die Justiz in NRW, David Staercke, erhalten. Er steht auch für Fragen in dem Zusammenhang zur Verfügung. Die Kontaktadresse lautet: david.staercke@verdi.de

Viele Grüße

Euer

ver.di Arbeitskreis Justiz NRW

www.justiz-nrw.verdi.de
www.facebook.com/verdi.justiz.nrw/
www.twitter.com/verdi_fb6_nrw



Fachlich – tariflich kompetent – finanziell unabhängig. Mit und in der Gewerkschaft **ver.di**